

# Einladung zur 42. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **46 (1949)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836805>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE  
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

---

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

---

46. JAHRGANG

Nr. 4

1. APRIL 1949

---

## Einladung

### zur 42. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

auf Dienstag, den 10. Mai 1949, vormittags 10 Uhr  
in Zürich, Kongreßgebäude (Übungssaal — Eingang Gotthardstraße)

#### Traktanden:

1. Eröffnung der Konferenz durch den Präsidenten der Ständigen Kommission, Herrn Nationalrat Dr. *Max Wey*, Stadtpräsident, Luzern.
2. Begrüßung der Konferenzteilnehmer durch Herrn Regierungsrat *J. Heußer*, Direktor der Fürsorge des Kantons Zürich.
3. Tätigkeitsbericht des Präsidenten.
4. Jahresrechnung 1948.
5. Arbeitsprogramm.
6. Spar-Aussteuern.
7. Wahlen.
8. „Eheschwierigkeiten als Ursache der Armut.“  
Referent: Herr Dr. *Peter Moor*, Direktor der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden und Leiter der Sexual- und Eheberatungsstelle des Kantons Aargau.
9. Diskussion.
10. Allfälliges.

Für die Ständige Kommission:

Der Präsident:

Dr. *M. Wey*, Nat.-Rat.,  
Luzern

Der Aktuar:

Fürsprecher *F. Rammelmeyer*,  
1. Sekretär der Direktion der  
sozialen Fürsorge der Stadt Bern.

Nach Schluß der Verhandlungen, etwa 12.30 Uhr, gemeinsames Mittagessen im Kongreßgebäude (großer Kongreß-Saal).

*Bitte wenden!*

Nachmittagsprogramm:

- a) *Bei schönem Wetter*: Seerundfahrt, Abfahrt 14.30 Uhr Dampfschiffsteg Bürkliplatz. Rückkehr spätestens 17.00 Uhr, so daß die Abendschnellzüge erreicht werden.
- b) *Bei schlechtem Wetter*: Programm wird am Verhandlungstage bekanntgegeben.

**Anmeldungen** für die Versammlung, das Mittagessen und die Nachmittagsveranstaltung sind bis spätestens Donnerstag, den 5. Mai 1949 an den Aktuar zu richten (Tel. 031/20 421). Im Interesse einer reibungslosen Vorbereitung der Veranstaltung wird um Innehaltung der Meldefrist dringend gebeten.

---

## Die bundesgesetzlichen Maßnahmen gegen die Tuberkulose und die Armenpflege

Von *A. Wild*, a. Pfr., Zürich 2

---

Das neue Bundesgesetz betr. Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 8. Oktober 1948, das, nachdem das Referendum zustandegekommen ist, im Mai der Volksabstimmung unterbreitet werden wird, erinnert uns daran, daß die Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose und betr. die daraus entstehenden Kosten schon im Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 enthalten sind. „Dieses ist in erster Linie ein Subventionsgesetz und sieht einerseits Vorbeugungsmaßnahmen und andererseits Heilungs- und Fürsorgemaßnahmen vor. Daneben fördert der Bund die Tuberkulosenversicherung durch Gewährung besonderer Beiträge an die anerkannten Krankenkassen.“ (Siehe Botschaft des Bundesrates vom 8. Juli 1947.) Die Durchführung der im Gesetze vorgesehenen Maßnahmen ist den Kantonen übertragen. Sie sorgen nach Art. 10 u. a. dafür, daß von Fürsorgestellen oder Fürsorgediensten zur Ermittlung der Tuberkulösen, zur Beratung, Überwachung und Unterstützung der zu Hause gepflegten Tuberkulösen und ihrer Familien, insbesondere der tuberkuloseverdächtigen und tuberkulosegefährdeten Kinder, sowie zur Stellenvermittlung für Arbeitsfähige das Nötige vorgekehrt wird. An die hier genannten Einrichtungen, sowie an Vereinigungen zur Bekämpfung der Tuberkulose leistet der Bund Beiträge von 25—33% der reinen Ausgaben. Die Kantone sichern sich zum Vollzuge des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen die Mitarbeit der privaten Organisationen zur Bekämpfung der Tuberkulose. Sie berücksichtigen dabei tunlichst die Sekretariate oder kantonalen Zentralstellen dieser Organisationen. Es steht den Kantonen frei, einzelne amtliche Aufgaben und Befugnisse, die sich auf die Durchführung des Gesetzes beziehen, privaten Fürsorgeorganisationen zu übertragen. Gründung und Ausbau derartiger Organisationen sollen da, wo sie noch nicht oder nicht in genügendem Umfange vorhanden sind, durch die Kantone gefördert werden (Art. 7 der Vollziehungsverordnung zum BG vom 20. Juni 1930). Speziell die Überwachung von Pflegekindern wird den Kantonen noch in Art. 40 und 41 der Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930 zur Pflicht gemacht. Die kantonalen Ligen gegen die Tuberkulose nahmen sich nun durch ihre 430 Fürsorgestellen 94 500 Personen im Jahre 1944 an. Die Ausgaben für diese Tätigkeit betrugen Fr. 7 605 900.—, an die von Krankenkassen, Angehörigen der Kranken, Behörden usw. Rückerstattungen im Betrage von Fr. 3 798 943.— geleistet wurden. An die restlichen Ausgaben zahlte der Bund einen Beitrag von Fr. 966 898.—, so daß sich die von den Fürsorgeorganisationen selber aufbrachten Mittel an die Ausgaben des Jahres 1944 auf